

Informationen des Kreisjugendamtes zur

KINDERTAGESPFLEGE



in Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid,
Ruppichteroth, Swisttal, Wachtberg und Windeck

Impressum

Rhein-Sieg-Kreis
- Kreisjugendamt -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

Tel.: 02241 / 13-0
Fax: 02241 / 13-3187

Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Ausgabe Juli 2009



RHEIN-SIEG-KREIS
LANDRAT

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal, Wachtberg und Windeck,

die Kindertagespflege spielt bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei den Kindern unter drei Jahren eine immer größere Rolle, da sie für Kinder dieser Altersgruppe eine familiennahe Betreuungsform bietet. Ihr fällt daher beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder eine bedeutende Rolle zu. Kinder benötigen insbesondere in den ersten Lebensjahren stabile Rahmenbedingungen, beständige Bezugspersonen und Verlässlichkeit im Lebensrhythmus für ein gesundes Aufwachsen. All das bietet Ihnen die Kindertagespflege. Sie dient dazu, die emotionale, soziale, kognitive und körperliche Entwicklung von Kindern zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Die kontinuierliche Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson sichert kleinen Kindern Aufmerksamkeit und Zuwendung nach individuellen Erfordernissen.

Die Kindertagespflege hat durch den Gesetzgeber eine erhebliche Aufwertung erfahren und wird als gleichwertiges Angebot zur Kinderbetreuung in Kindertagesstätten anerkannt. Dies erfordert selbstverständlich eine Qualifizierung der Tagesmütter und -väter, damit sichergestellt ist, dass sie den an sie gestellten Anspruch, den Kindern Bildung, Erziehung und Betreuung zu gewähren, erfüllen können.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die aktuellen Informationen zum Thema Kindertagespflege, gleich ob Sie Eltern sind, die Ihr Kind in Kindertagespflege betreuen lassen wollen oder ob Sie Kinder in Kindertagespflege aufgenommen haben oder dies beabsichtigen.

Alles Wissenswerte rund um Pflegeerlaubnis, Kosten, Förderleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie die Kontaktdaten der Vermittlungspersonen für Kindertagespflege finden Sie in dieser Broschüre.

Ich danke allen Kindertagespflegepersonen und Vermittlerinnen, die durch ihre wertvolle Arbeit Eltern ermöglichen, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen und damit die Aufgabe des Jugendamtes, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen, unterstützen.

(Frithjof Kühn)
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I

1. WAS IST KINDERTAGESPFLEGE?	6
2. PFLEGEERLAUBNIS DER TAGESPFLEEPERSON	7
2.1 Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen	8
3. FÖRDERUNG DURCH DAS JUGENDAMT	9
3.1 Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege (gültig ab 01.08.2009)	9
3.2 Geldleistungen in der Kindertagespflege ab dem 01.01.2009	15
3.2.1 Einnahmen aus der Tagespflegetätigkeit werden steuerpflichtig	15
3.2.2 Kranken- / Pflegeversicherung	15
3.2.3 Rentenversicherungspflicht	16
3.2.4 Unfallversicherung	16
3.2.5 Krankheit und Urlaub	17
4. KONTAKTPERSONEN FÜR DEN BEREICH DER KINDERTAGESPFLEGE	17
4.1 im Kreisjugendamt	17
4.2 Vermittlungsstellen	18
4.3 Familienzentren in den Gemeinden	19

TEIL II **22**

1. HANDBUCH KINDERTAGESPFLEGE – WISSENSWERTES FÜR ELTERN	
2. HANDBUCH KINDERTAGESPFLEGE – WISSENSWERTES FÜR TAGES- PFLEGEPERSONEN	

1. Was ist Kindertagespflege?

Die Kindertagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Häufig betreut eine Tagespflegeperson mehrere Kinder, wodurch der Kontakt mit anderen Kindern in einem familiären Rahmen gefördert und eingeübt wird. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen und kann insbesondere für Kinder allein erziehender Eltern oder Einzelkinder eine wichtige Erfahrung sein.

Das Tagespflegekind wird in der Regel im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Es verbringt einen Teil des Tages in einer anderen Familie, eventuell mit den eigenen Kindern und dem Partner der Tagesmutter. Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen keinen Wechsel der Bezugspersonen durch Schichtdienste erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut. Besonders für Kinder unter drei Jahren kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein.

Es gibt auch die Möglichkeiten, dass die Tagespflegeperson in von ihr angemieteten Räumen tätig ist oder dass das Kind im Haushalt der Eltern von einer „Kinderfrau“ betreut wird.

Bei nicht ausreichendem zeitlichem Betreuungsrahmen in einer Kindertageseinrichtung kann Kindertagespflege auch ergänzend genutzt werden.

In begründeten Ausnahmefällen stellt Kindertagespflege auch für Schulkinder eine mögliche Betreuungsergänzung dar, z.B. wenn keine Offene Ganztagschule vor Ort vorgehalten wird.

Grundsätzlich werden die Betreuungszeiten zwischen den Eltern und den Tagesbetreuungspersonen flexibel ausgehandelt.

Dem Förderauftrag des Achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) entsprechend, umfasst die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Die Förderung der sozialen und emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung orientiert sich am einzelnen Kind: an seinem Alter und Entwicklungsstand, seinen sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, seiner Lebenssituation sowie an seinen Interessen und Bedürfnissen.

Die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege sind dem SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII), dem KiföG (Kinderförderungsgesetz) und dem KiBiz (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern, Kinderbildungsgesetz) zu entnehmen.

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch das Kreisjugendamt ist der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises ab Seite 9 dieser Broschüre zu entnehmen.

2. Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson

Laut § 43 SGB VIII braucht jeder, der Kinder

- außerhalb der Wohnung der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreuen will,

eine Erlaubnis. Für eine Förderung durch das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises muss unabhängig vom Betreuungsumfang immer eine Pflegeerlaubnis vorliegen.

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern/eines Elternteils statt, so bedarf es im Falle einer Förderung durch das Jugendamt ebenfalls einer Pflegeerlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Anzahl der Kinder, für die eine Pflegeerlaubnis ausgestellt wird, ist Bestandteil der Einzelfallprüfung.

Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend.

Als Grundvoraussetzungen gelten

- die Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung,
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils) und
- räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe).

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräch, Hausbesuch und das Erbringen weiterer Nachweise (z.B. polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII, Gesundheitszeugnis, Teilnahme an einem Qualifizierungskurs eines öffentlich anerkannten Weiterbildungsträgers, Bescheinigung Erste-Hilfe-Kurs Kleinkinder usw.).

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Die Erlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet.

2.1 Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

In Zusammenarbeit mit verschiedenen Bildungsträgern werden im Rhein-Sieg-Kreis Einführungs- und Fortbildungskurse zum Thema „**Kinderbetreuung in Tagespflege**“ angeboten. Grundlage ist das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts e. V., München.

Die Teilnahme an einem Qualifikationskurs ist Voraussetzung zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis.

Mit einem Stundenumfang von 160 Unterrichtsstunden (Richtlinie ab dem 01.08.2009) werden folgende Themenschwerpunkte bearbeitet:

- Was kommt auf eine Tagesmutter zu? (z. B. Motivationsklärung, Familienbeziehungen, Veränderungen in der Familie, Umgang mit den Veränderungen)
- Was erwartet ein Tageskind in der Betreuung? (z. B. situationsgerechter Umgang mit kindlichem Verhalten)
- Rechtsgrundlagen und Vertragsgestaltung (z. B. SGB VIII, Steuer-, Renten- und Krankenversicherungspflicht, Rechte und Pflichten, Betreuungsvertrag)
- Entwicklungspsychologie und allgemeine Pädagogik (z. B. Entwicklungsstufen, Erziehungsziele und Erziehungsstile, Spielpädagogik)
- Alltag einer Tagesmutter (z. B. Stärken und Schwächen, Umgang mit Stresssituationen, Gestaltung des Alltags)
- Gesprächsführung, Umgang mit Konflikten (Gestaltung von Gesprächssituationen, Methoden und Techniken zur Gesprächsführung, konstruktive Konfliktlösungsstrategien).

Die Kurse werden dezentral im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises durch lokale Träger der Weiterbildung angeboten, in der Regel je mindestens einmal im Jahr.

Zurzeit wird noch ein eigenes Kursmodul für Personen, die eine pädagogische Ausbildung besitzen, von einigen Trägern der Weiterbildung entwickelt.

Informationen über Kurstermine erhalten Sie beispielsweise:

rechtsrheinisch:

DRK Kreisverband Rhein-Sieg, Familienbildungswerk
Frau Jutta Kratz
Zeughausstraße 3, 53721 Siegburg
Telefon: 02241 / 59 69 41
Internet: www.drk-rhein-sieg.de

Katholisches Bildungswerk im Rhein-Sieg-Kreis rechtsrheinisch
Herr Dirk Großmann
Geschäftsstelle Kasernenstraße 60, 53111 Bonn
Telefon: 0228 / 42979-106 oder -128
Internet: www.bildungswerk-siegburg.de

linksrheinisch:

Katholisches Bildungswerk im Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch
Geschäftsstelle Kasernenstraße 60, 53111 Bonn
Telefon: 0228 / 42979-105 oder -125
Internet: www.bildungswerk-meckenheim.de

Volkshochschule Bornheim/Alfter
Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 / 945-460
Internet: www.vhs-bornheim-alfter.de

Volkshochschule Rheinbach/Meckenheim/Swisttal/Wachtberg
Schumannstr. 25, 53359 Rheinbach
Telefon: 02226 / 9219-25
Internet: www.vhs-rheinbach.de

3. Förderung durch das Jugendamt

Die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege regelt die finanzielle sowie die fachliche Förderung von Kindertagespflegeverhältnissen und die Erhebung von Kostenbeiträgen.

3.1 Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege

und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

gültig ab 01.08.2009

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO NRW- in der jeweils gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils gültigen Fassung sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kinder (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25.10.2007 (GV NRW, S. 462) hat der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises mit Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 KrO NRW in seiner Sitzung am 27.04.2009 die 3. Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 19.06.2006, zuletzt geändert am 28.04.2008, beschlossen.

§ 1 Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer leistungsgerechten laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch (SGB) II erhalten. Die Förderung wird auch gewährt, wenn die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- (2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn eine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt. Eine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt nicht, wenn die Tagespflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.
- (3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden.

§ 3

Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - ◆ die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - ◆ einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
 - ◆ die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
 - ◆ die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson
- (2) Der Fördersatz für Kindertagespflege wird - ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich - auf 720,00 € festgesetzt. Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Fördersatz. Auf die beiliegende Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen. Abweichend von der Kostenbeitragstabelle wird der Kostenbeitrag, falls er über der Förderleistung an die Tagespflegeperson liegt, auf die Förderleistung an die Tagespflegeperson reduziert. Erfolgt die Kindertagespflege in geringerem Umfang als 10 Stunden wöchentlich, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.
- (3) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Bei Arbeitssuchenden ist davon auszugehen, dass der Betreuungsumfang im Regelfall maximal 20 Stunden wöchentlich beträgt. Die finanzielle Förderung setzt einen Antrag an das Kreisjugendamt voraus und beginnt frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.
- (4) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

- (5) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.
- (6) Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.
- (7) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
- (8) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Nachgewiesene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag zur gesetzlichen Pflege- bzw. Krankenversicherung anerkannt.
- (9) Leistungen nach Abs. 7 und 8 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes in Tagespflege betreuen. Bezüglich Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kreisjugendamtes ausüben, werden die Leistungen nach Abs. 7 und 8 dann übernommen, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes betreuen. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.

§ 4 Beitragspflicht

Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege erhoben.

§ 5 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner und dem benötigten wöchentlichen Betreuungsumfang sozial gestaffelt. Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 beitragspflichtig sind, aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, werden Leistungen nach dieser Satzung ge-

währt oder werden Leistungen nach der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen gewährt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind, sofern die Kinder Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes besuchen. Bezüglich der Tagespflege kann im Einzelfall die Befreiung von Kostenbeiträgen für Geschwister auch dann gewährt werden, wenn die Tagespflege außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes erfolgt. Voraussetzung ist, dass es sich um Kinder unter drei Jahren handelt und der Standort der Tagespflege aus familienorganisatorischen Gründen (z.B. Nähe zum Arbeitsplatz eines Elternteils) sinnvoll ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

- (4) Auf Antrag sollen die Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zumutbar ist die Belastung insbesondere, wenn das gemäß § 7 ermittelte Einkommen unter dem Grundfreibetrag des § 32a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (5) Der Elternbeitrag gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Die Beiträge werden auf volle Eurobeiträge gerundet.

§ 7

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern haben bei Beginn der Leistung und danach auf Verlangen dem Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Umfange sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen,

die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat, ab dem die Leistung bewilligt wird. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.
- (3) Der Beitrag wird monatlich fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an den Rhein-Sieg-Kreis zu zahlen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Förderungstabelle zur Satzung gültig ab 01.08.2009

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson / in anderen geeigneten Räumen:							
	von 10 bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	mehr als 40
	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche
monatliche Kosten:	270,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €	630,00 €	720,00 €	810,00 €
Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:							
	von 10 bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	mehr als 40
	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche
monatliche Kosten:	156,00 €	208,00 €	260,00 €	312,00 €	364,00 €	416,00 €	468,00 €
Kostenbeitrag:							
Jahreseinkommen (Brutto)	von 10 bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	21,00 €	22,00 €	37,00 €	42,00 €	44,00 €	54,00 €	64,00 €
bis 36.813 €	40,00 €	56,00 €	71,00 €	75,00 €	79,00 €	100,00 €	120,00 €
bis 49.084 €	65,00 €	91,00 €	117,00 €	125,00 €	130,00 €	165,00 €	197,00 €
bis 61.355 €	92,00 €	136,00 €	175,00 €	184,00 €	194,00 €	245,00 €	296,00 €
bis 73.626 €	133,00 €	185,00 €	237,00 €	249,00 €	260,00 €	330,00 €	399,00 €
bis 85.897 €	166,00 €	229,00 €	301,00 €	316,00 €	330,00 €	414,00 €	498,00 €
über 85.897 €	199,00 €	250,00 €	365,00 €	384,00 €	402,00 €	500,00 €	599,00 €

3.2 Geldleistungen in der Kindertagespflege ab dem 01.01.2009

3.2.1 Einnahmen aus der Tagespflege Tätigkeit werden steuerpflichtig

Bisherige Regelung bis zum 31.12.2008

Die vom Jugendamt ausbezahlten Geldleistungen an die Tagespflegepersonen waren bisher von der Besteuerung gemäß § 3 Nr. 11 Einkommenssteuergesetz ausgenommen worden, so dass nur ein eventuell mit den Eltern darüber hinausgehender vereinbarter und ausgezahlter Betrag versteuert werden musste.

Regelung ab dem 01.01.2009

Ab dem 01.01.2009 werden auch die Geldleistungen des Jugendamtes als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und somit als zu versteuerndes Einkommen gewertet. Ausgenommen hiervon sind gem. § 3 Nr. 9 EStG die Erstattungsbeträge für die Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung der Beiträge für eine Altersvorsorge und eine Kranken- bzw. Pflegeversicherung.

Als Ausgleich hierfür wird pro Kind, welches vollzeitig betreut wird, eine Betriebsausgabenpauschale von 300,00 € / Monat gewährt, unabhängig davon, ob die Kosten tatsächlich die 300,00 € erreichen. Sie wird entsprechend geringerer Betreuungszeit anteilig gekürzt:

- Betreuungszeit 7 Stunden pro Tag, 5 Tage die Woche: 262,50 Euro
- Betreuungszeit 6 Stunden pro Tag, 5 Tage die Woche: 225,00 Euro
- Betreuungszeit 5 Stunden pro Tag, 5 Tage die Woche: 187,50 Euro
- Betreuungszeit 4 Stunden pro Tag, 5 Tage die Woche: 150,00 Euro
- Betreuungszeit 4 Stunden pro Tag, 4 Tage die Woche: 120,00 Euro

Statt dieser Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Betriebskosten nachgewiesen werden. Als Ausgaben kommen z.B. in Betracht: Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterialien, Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Fachliteratur, Fahrtkosten, Weiterbildungskosten und Kommunikationskosten, etwa Telefon und Internet, sowie die Miete.

Findet die Betreuung in den Räumlichkeiten der Familie der betreuten Kinder, oder in kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, so kann die Kostenpauschale nicht abgezogen werden.

Versteuert wird nur der Gewinn, der sich ermittelt aus Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Allgemein gilt, dass Einkommenssteuern nur gezahlt werden müssen, wenn das Gesamteinkommen die Grundfreiheitsgrenze von derzeit 7.834 € bzw. 15.668 € bei gemeinsamer Veranlagung mit dem Ehepartner überschreitet. Bei allen Beträgen darunter fällt keine Einkommenssteuer an.

3.2.2 Kranken- / Pflegeversicherung

Familienversicherung über den Ehepartner

Bis zu einem durchschnittlichen anrechenbaren Einkommen (=Gewinn) von weniger als **360,- € / Monat** ist es weiterhin möglich, über die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse beim Ehepartner gem. § 10 SGB V versichert zu bleiben.

Freiwillige Kranken- / Pflegeversicherung als Selbstständige

Bei einem durchschnittlichen anrechenbaren Einkommen von mehr als 360,- € / Monat ist ein Verbleib in der Familienversicherung nicht mehr möglich. Es müssen dann freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden. Bei einem anrechenbaren Einkommen bis zu **840,- € / Monat** und einer Betreuung von bis zu fünf Kindern kann ein Mindestbeitrag gezahlt werden. Dieser liegt bei 142,- € / Monat.

Liegt der steuerliche Gewinn oberhalb der Mindestbemessungsgrundlage von 840,- € / Monat wird der Beitragssatz in Höhe von 14,9 % anhand des konkreten steuerlichen Gewinns erhoben (Beispiel: Gewinn 900 € x 14,9 % = Beitrag von ca. 134,00 €). Hinzu kommt der Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,95 % (für Eltern) bzw. 2,20 % (für Kinderlose) des anrechenbaren Einkommens.

Private Krankenversicherungen

Tagespflegepersonen können auch als selbständig Tätige gem. § 5 Abs. 5 SGB V eine private Krankenversicherung abschließen.

Leistungen des Jugendamtes

Gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII werden vom Jugendamt die hälftigen nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Die hälftige Übernahme von Beiträgen zu einer privaten Krankenversicherung wird im Einzelfall geprüft.

3.2.3 Rentenversicherungspflicht

Tagespflegepersonen unterliegen der Rentenversicherungspflicht, wenn sie monatlich ein durchschnittlich anrechenbares Einkommen von mehr als **400,- €** erzielen. Es sind dann 19 % des anrechenbaren Einkommens als monatlicher Rentenbeitrag zu zahlen.

Leistungen des Jugendamtes

Gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII werden vom Jugendamt die hälftigen nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Bei privat abgeschlossenen Alterssicherungsmodellen gewährt das Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 39,- € / Monat.

3.2.4 Unfallversicherung

Das Kreisjugendamt erstattet für eine Unfallversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII den Tagespflegepersonen auf Antrag einen pauschalen Betrag in Höhe von **6,50 € / Monat**.

3.2.5 Krankheit und Urlaub

Im Fall einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson zahlt das Jugendamt bis zu einem Zeitraum von 4 Wochen die Förderungsleistung weiter an die Kindertagespflegeperson. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kindertagespflegeperson ihre Erkrankung ab dem ersten Tag durch ein Attest nachweist. Auch die Kosten einer Krankheitsvertretung werden übernommen.

Urlaubszeiten haben ebenfalls bis zu einem Zeitraum von 4 Wochen keine Kürzung der Förderleistung zur Folge. Dabei hat bezüglich der Urlaubszeiten eine Abstimmung mit den Eltern der betreuten Kinder zu erfolgen.

4. Kontaktpersonen für den Bereich der Kindertagespflege

4.1 im Kreisjugendamt

- Jugendhilfezentrum für **Neunkirchen-Seelscheid, Much und Ruppichterath**
Hauptstr. 78, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Ansprechpartnerin: Frau Schäfer
Telefon: 02247 / 9215-5544
Email: brigitte.schaefer@rhein-sieg-kreis.de
- Jugendhilfezentrum für **Eitorf und Windeck**,
Markt 10-11, 53783 Eitorf
Ansprechpartnerin: Frau Spiekermann
Telefon: 02243 / 8443-5236
Email: maria.spiekermann@rhein-sieg-kreis.de
- Jugendhilfezentrum für **Alfter, Swisttal und Wachtberg**
Bahnhofstr. 24, 53340 Meckenheim
Ansprechpartnerin: Frau Zabel
Telefon: 02241 / 13-3211
Email: kerstin.zabel@rhein-sieg-kreis.de
Ansprechpartnerin für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis: Frau van Beek
Telefon: 02225 / 9136-5116
E-Mail: petra.vanbeek@rhein-sieg-kreis.de

Die Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg und Troisdorf haben eigene Jugendämter.

4.2 Vermittlungsstellen

In enger Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt gibt es in allen Gemeinden des Zuständigkeitsbereiches regionale Vermittlungsstellen. Die Vermittlerin stellt einen Kontakt zwischen Eltern, die eine Tagesbetreuung suchen, und Tagespflegepersonen mit freien Plätzen her. Sie begleitet den weiteren Vermittlungsprozess.

Alfter

Gemeinde Alfter, Rathaus Oedekoven
Gleichstellungsbeauftragte Frau Kühn
Am Rathaus 7, 53347 Alfter
Telefon: 0228 / 6484-130
Email: kathrin.kuehn@alfter.de
Di, Mi, Do: 9⁰⁰ - 13⁰⁰ Uhr
Fr: 9⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr

Eitorf

Gemeinde Eitorf, Rathaus Eitorf
Gleichstellungsbeauftragte Frau Ehrenstein
Markt 1, 53783 Eitorf
Telefon: 02243 / 89-149
E-Mail: elisabeth.ehrenstein@eitorf.de

Much

Kath. Familienzentrum St. Martinus Much
Frau Fraenz Schreiber
Birkenweg 7, 53804 Much
Telefon: 02245 / 3233
E-Mail: kontakt@katholisches-familienzentrum-much.de

Neunkirchen-Seelscheid

Kath. Familienzentrum St. Margareta
Frau Hundenborn
Walzenrather Str. 10, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Telefon: 02247 / 2313
Email: kita.st.margareta@web.de

Ruppichterath

Ökumenisches Familienzentrum Kindergarten "Unter'm Regenbogen"
Frau Georgi
Am Kindergarten 4, 53809 Ruppichterath
Telefon: 02295 / 901317
E-Mail: kontakt@oekumenisches-familienzentrum.de

Swisttal

Gemeinde Swisttal, Rathaus Ludendorf
Frau Frechen
Rathausstr. 115, 53913 Swisttal
Telefon: 02255 / 309513
Email: alexandra.frechen@swisttal.de

Vertretung:
Frau Walkowiak
Telefon: 02255 / 309520
Email: renate.walkowiak@swisttal.de

Wachtberg

Gemeinde Wachtberg, Rathaus Berkum
Gleichstellungsbeauftragte Frau Klemmer
Rathausstr. 34, 53343 Wachtberg
Telefon: 0228 / 9544-175
E-Mail: silvia.klemmer@wachtberg.de

Windeck

Gemeinde Windeck, Rathaus Rosbach
Gleichstellungsbeauftragte Frau Höhn
Rathausstr. 12, 51570 Windeck
Telefon: 02292 / 601-140
E-Mail: karin.hoehn@gemeinde-windeck.de

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises über <http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/jugend/>

4.3 Familienzentren in den Gemeinden

In Nordrhein-Westfalen soll die Kinder- und Familienfreundlichkeit verbessert werden. Hierzu gehört unter anderem die Weiterentwicklung von geeigneten Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Sie sollen Knotenpunkte in einem neuen Netzwerk werden, das Kinder individuell fördert und Familien berät und unterstützt.

Dafür müssen die vorhandenen Angebote vor Ort stärker miteinander vernetzt und gebündelt werden. Um dies zu gewährleisten, kooperieren Familienzentren mit Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten und anderen Einrichtungen. Frühe Beratung, Information und Hilfe soll so Eltern über die Alltagsnähe der Kindertageseinrichtung leichter zugänglich gemacht werden.

Die Kindertageseinrichtung als Ort für Kinder, denen auch Eltern Vertrauen entgegenbringen, ist der Ausgangspunkt für diese Überlegungen. Kindertageseinrichtungen sind wohnortnah und bieten Familien einen direkten Zugang.

Familienzentren halten unterschiedliche Angebote im Bereich der Kindertagespflege vor, z. B. teilweise Vermittlung von Tagespflege, Tagesmütterfrühstück, Fortbildungsangebote, Auslegen von Informationsmaterial.

Im Bereich des Kreisjugendamtes gibt es folgende Familienzentren:

Alfter

Familienzentrum Sterntaler (AWO)

Leiterin: Frau Schwarz
Wegscheid 23 a, 53347 Alfter
Telefon: 0228 / 2428669

und

Katholisches Familienzentrum St. Matthäus

Leiterin: Frau Axeler
Schlossweg 4, 53347 Alfter
Telefon: 02222 / 2685

und

Verbundfamilienzentrum „Mitten in Alfter“ (im Zertifizierungsverfahren)

Leiterin: Frau Müller

Jungfernpfad 19, 53347 Alfter

Telefon: 0228 / 644885

Eitorf

Familienzentrum Immergrün

Leiterin: Frau Straub

Brückenstr. 33, 53783 Eitorf

Telefon: 02243 / 82004

Email: info@kita-immergruen.de

Internet: www.kita-immergruen.de

Sprechstunden: jeden 1. Donnerstag im Monat 14⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr.

Much

Katholisches Familienzentrum St. Martinus Much

Leiterin: Frau Fraenz Schreiber

Birkenweg 7, 53804 Much

Telefon: 02245 / 3233

Email: kontakt@katholisches-familienzentrum-much.de

Katholische integrative Kindertageseinrichtung Regenbogen (im Zertifizierungsverfahren)

Leiterin: Frau Öttershagen

Oberdörferstr. 25, 53804 Much

Telefon: 02245 / 3736

Email: kita-marienfeld@t-online.de

Neunkirchen-Seelscheid

Katholisches Familienzentrum St. Margareta

Leiterin: Frau Hundenborn

Walzenrather Str. 10, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

Telefon: 02247 / 2313

Email: kita.st.margareta@web.de

Verbundzentrum (im Zertifizierungsverfahren):

- *Evangelisches Familienzentrum Seelscheid*

Leiterin: Frau Glaser

Dorfstr. 2, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

Telefon: 02247 / 7152

Internet: www.seelscheid.de/kigas/evkiga

- CKIS – Christliche Kindergarteninitiative Seelscheid e. V.

Leiterin: Frau Berndt (ab 01.08.2009)

Am Graspark 20, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

Telefon: 02247 / 9000584

Email: ckis-kindergarten@seelscheid.de

Internet: www.ckis.seelscheid.de

Ruppichteroth

Ökumenisches Familienzentrum „Unter'm Regenbogen“

Leiterin: Frau Georgi

Am Kindergarten 4, 53809 Ruppichteroth

Telefon: 02295 / 1230

Email: kontakt@oekumenisches-familienzentrum.de

Swisttal

Evangelische integrative Kindertagesstätte

Leiterin: Frau Liebchen

Schützenstr. 43, 53913 Swisttal

Telefon: 02254 / 7133

Email: s.liebchen@ev-int-kita-hzh.de

Wachtberg

Familienzentrum „Drachenfelser-Ländchen“

Leiterin: Frau Weißenfels

Zwischen den Hüllen 1, 53343 Wachtberg

Telefon: 0228 / 4038760

Internet: www.fzwachtberg.de

Katholisches Familienzentrum Wachtberg (im Zertifizierungsverfahren)

Leiterin: Frau Heinrichs

Am Bollwerk 13, 53343 Wachtberg-Berkum

Telefon: 0228 / 34 48 68

Windeck

Familienzentrum „Vogelnest“

Leiterin Frau Köhn

Hurster Str. 23, 51570 Windeck

Telefon: 02292 / 5578

Email: kita.vogelnest@gemeinde-windeck.de

Termine nach Vereinbarung

Kindertagesstätte Regenbogenland (im Zertifizierungsverfahren)

Leiterin: Frau Krüger

Bergische Straße 23, 51570 Windeck-Dattenfeld

Telefon: 02292-3764

Email: kita.regenbogenland@gemeinde-windeck.de

Teil II

1. Handbuch Kindertagespflege – Wissenswertes für Eltern

**2. Handbuch Kindertagespflege – Wissenswertes für Tages-
pflegepersonen**



2	Wissenswertes für Eltern	2
2.1	Welche Leistungen können wir beanspruchen?	2
2.1.1	Elterngeld / Elternzeit	3
2.1.2	Kinderbetreuung	3
2.2	Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob	5
2.3	Worauf ist bei der Auswahl einer Tagesmutter zu achten?	5
2.4	Worauf ist beim Abschluss eines Betreuungsvertrages zu achten?	7
2.5	Ist unser Kind bei einem Unfall versichert?	8
2.6	Gewaltfreie Erziehung der Kinder	9
2.7	Checkliste für die Vorbereitung eines Beratungsgesprächs mit dem zuständigen Jugendamt	9
2.8	Checklisten	10
2.8.1	Anforderungsliste Tagesmutter	10
2.8.2	Leitfaden für das ausführliche Gespräch mit der Tagesmutter	11
2.8.3	Rücklaufbogen Tagesmutter	13
2.8.4	Checkliste: Was Sie beim Hausbesuch beachten sollten	13
2.8.5	Muster für Anzeigen und Aushänge zur Suche nach einer Tagesmutter	16

2 Wissenswertes für Eltern

Wenn Sie nach der Geburt eines Kindes Ihre Berufstätigkeit wieder aufnehmen möchten, stellen sich viele Fragen:

- Welche Betreuungssituation wünsche ich mir für mein Kind?
- Wie finde ich die richtige Tagesmutter oder soll mein Kind lieber in einer Kindertageseinrichtung betreut werden?
- Was bedeutet das für uns finanziell?

Ihr erster Ansprechpartner für die Kindertagesbetreuung ist Ihr zuständiges Jugendamt. Erkundigen Sie sich dort nach den Möglichkeiten, die Sie in Anspruch nehmen können. Hier erfahren Sie auch, welche Schritte Sie unternehmen müssen, um eine Tagesmutter oder eine Kindertageseinrichtung zu finden.

In der Regel müssen Sie sich beim Jugendamt oder einer vom Jugendamt beauftragten Institution anmelden. Ihrem Bedarf und Ihren Wünschen entsprechend ist Ihnen diese Stelle bei der Suche behilflich und nennt Ihnen Adressen.

Mit Ihrem Arbeitgeber müssen unter anderem folgende Fragen erläutern:

- Wie lange werde ich die Elternzeit in Anspruch nehmen?
- Sieht der Betrieb eine Möglichkeit, mir bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie behilflich zu sein?
- Gibt es ein betriebliches Engagement in der Frage der Kinderbetreuung?

Zu diesen Fragen finden Betriebe in diesem Handbuch in [Kapitel 5](#) Informationen und Anregungen.

2.1 Welche Leistungen können wir beanspruchen?

Eltern haben das Recht, zwischen den verschiedenen Leistungen der Kinderbetreuung, zum Beispiel Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, zu

wählen. Sie haben dazu einen Anspruch auf Beratung. Den Wünschen der Eltern soll entsprochen werden, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

2.1.1 Elterngeld / Elternzeit

Eltern, deren Kinder nach dem 1.1.2007 geboren sind, haben einen Anspruch auf die Zahlung eines Elterngeldes, wenn sie ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen bzw. nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Auch Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld.

Die Höhe des Elterngeldes ist abhängig vom Einkommen, das im Jahr vor der Geburt erzielt wurde. Sie erhalten mindestens 300,-€, höchstens jedoch 1800,-€ pro Monat für 12 bzw. 14 Monate. Auch Eltern, die nicht berufstätig waren, erhalten Elterngeld.

Auch wenn Sie Elterngeld erhalten, können Sie die Kindertagespflege für Ihr Kind in Anspruch nehmen.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des [Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#)

2.1.2 Kinderbetreuung

Eltern haben das Recht, zwischen den verschiedenen Leistungen der Kinderbetreuung, zum Beispiel Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, zu wählen. Sie haben dazu einen Anspruch auf Beratung. Den Wünschen der Eltern soll entsprochen werden, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Welche Kosten kommen auf uns zu?

Die Höhe der Kosten, mit denen Sie für die Kinderbetreuung rechnen müssen, richtet sich nach der öffentlichen Förderung bzw. der Vereinbarung, die Sie privat mit der Tagesmutter getroffen haben.

Wie hoch der Eigenbeitrag der Eltern für öffentlich geförderte Kindertagespflege ist, hängt vom Einkommen der Eltern oder des erziehungsberechtigten Elternteils ab.

Dabei wird auch berücksichtigt, wie viele Stunden am Tag bzw. in der Woche das Kind betreut wird. Genauere Informationen erhalten Sie über Ihr zuständiges Jugendamt.

Bei der privat finanzierten Kindertagespflege wird die Höhe der Bezahlung zwischen Ihnen und der Tagesmutter frei vereinbart.

Vereinbaren Sie ausschließlich eine private Vergütung, liegen die Stundensätze zwischen 3,00 und 7,00 Euro pro Stunde. Entscheidend ist dabei, welche Leistungen in dieser Vergütung enthalten sind, beispielsweise die Verpflegung des Kindes.

Welche steuerlichen Vergünstigungen können geltend gemacht werden?

Kinderbetreuungskosten sind unabhängig davon, ob sie durch den Besuch des Kindes in einer Kindertagesstätte, bei einer Tagesmutter oder durch die Betreuung durch eine Tagesmutter im elterlichen Haushalt entstehen, steuerlich berücksichtigungsfähig. Wie allgemein bei gesetzlichen Maßnahmen üblich, gibt es verschiedene Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

In der Regel gilt: Eltern können für ihre Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen. Und zwar bis zu maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind.

Erwerbstätige Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, können diese steuerlichen Vorteile wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben ausschöpfen.

Ist die oder der Alleinerziehende oder ein Partner krank, behindert oder in Ausbildung und der andere erwerbstätig oder ebenfalls krank, behindert oder in Ausbildung, so bestehen die gleichen Möglichkeiten im Rahmen der Sonderausgaben.

Für alle anderen Eltern, also wenn z.B. ein Partner erwerbstätig und der andere zu Hause ist, gilt das Gleiche, allerdings nur für ihre Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren (3. bis 6. Geburtstag). Für alle anderen Kinder haben diese Eltern aber die Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten im Rahmen von so genannten haushaltsnahen

Dienstleistungen steuerlich mindernd wirksam werden zu lassen, wenn sie ihr Kind im eigenen Haushalt betreuen lassen. Hier werden 20 Prozent der Kinderbetreuungskosten - höchstens aber 600 € - als Abzug von der Steuerschuld berücksichtigt. Dafür müssen die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes erfüllt sein.

Die aktuellen gesetzlichen Regelungen und nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

2.2 Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob

Das Gesetz zu Minijobs zielt darauf ab, alle Tätigkeiten im Haushaltsbereich mit möglichst wenig Bürokratie zu belasten und finanziell zu erleichtern. Das gilt auch für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern. Falls Sie mit der Kindertagespflege einen "Minijob" schaffen, begründen Sie ein Beschäftigungsverhältnis. Die Eltern werden somit zum Arbeitgeber.

Bei einem Verdienst bis zu 400 Euro monatlich muss die Tagesmutter weder Steuern noch Sozialabgaben leisten. Die Eltern zahlen als Arbeitgeber Pauschalabgaben von 12 Prozent des Verdienstes (5 % zur gesetzlichen Rentenversicherung, 5 % zur gesetzlichen Krankenversicherung, 1,6 Prozent zur gesetzlichen Unfallversicherung, 0,1 Prozent Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie gegebenenfalls 2 Prozent einheitliche Pauschsteuer.). Die Tagesmutter muss bei der Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale angemeldet werden.

Weitere Einzelheiten erfahren sie über die **Knappschaft Bahn See** (www.minijob-zentrale.de)

2.3 Worauf ist bei der Auswahl einer Tagesmutter zu achten?

Sie sollten rechtzeitig bevor Sie wieder berufstätig werden mit der Suche nach einer Tagesmutter beginnen und sich über eine zu Ihnen passende Tagesmutter

informieren. Die Entscheidung für eine bestimmte Tagesmutter hängt zunächst sicherlich vom persönlichen Eindruck ab.

Folgende Fragen können bei der Suche hilfreich sein:

- Für welche Zeitdauer und in welchem Umfang benötige ich einen Betreuungsplatz für mein Kind? Kurzfristig oder langfristig (wie viele Jahre), ganztags, halbtags, einzelne Wochentage, ergänzend zum Kindergarten oder zur Schule?
- Bringt die Tagesmutter Einfühlungsvermögen und Sensibilität für die Bedürfnisse meines Kindes auf?
- Fördert die Tagesmutter mein Kind bei der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit?
- Bin ich mir sicher, dass eine liebevolle Betreuung erfolgt?
- Wie ist die Kindergruppe zusammengesetzt (Alter, Geschlecht usw.)?
- Was schätze ich besonders an der Tagesmutter (Vertrauen, Toleranz, verantwortliches Handeln im Alltag)?
- Sind die Räumlichkeiten so eingerichtet und ausgestattet, dass sich mein Kind dort wohlfühlen wird?
- Hat mein Kind genügend Ruhe, um seinen Mittagsschlaf halten zu können?
- Ist für mein Kind ausreichend altersgemäßes Spielzeug verfügbar?
- Kann mein Kind eigenes Spielzeug mitbringen und wie wird damit umgegangen?
- Welche Möglichkeiten gibt es, um draußen spielen zu können?
- Liegen Schule, Kindergarten, Spielplatz, Waldgelände oder Parkanlagen in der Nähe, gibt es Gelegenheit für Kontakte mit anderen Kindern in der Nachbarschaft?

- Habe ich den Eindruck, dass die Tagesmutter offen über ihre Erziehungsziele mit den Eltern spricht, auch wenn es einmal Unstimmigkeiten gibt?

Haben Sie eine Tagesmutter gefunden, sollten Sie Ihr Kind in einer Eingewöhnungs- und Kontaktphase an die neue Bezugsperson gewöhnen. Ihr Kind muss eine stabile Beziehung zur der Tagesmutter aufbauen.

Um eine zuverlässige und verbindliche Vereinbarung zwischen Ihnen und der Tagesmutter zu treffen, ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschließen. Dieser kann als Arbeitsvertrag ausgestaltet sein, falls die Tagesmutter angestellt wird oder als Dienstvertrag, wenn die Tagesmutter selbstständig tätig ist.

Falls Sie für Ihre Entscheidung weitere Hilfe benötigen, erhalten Sie eine Beratung in Ihrem Jugendamt oder bei einem freien Träger (z. B. Tagesmütterverein). Die Adressen der Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. finden Sie unter: <http://www.tagesmuetter-bundesverband.de>.

2.4 Worauf ist beim Abschluss eines Betreuungsvertrages zu achten?

Ein Betreuungsvertrag regelt die Verabredungen, die zwischen Ihnen und der Tagesmutter getroffen werden. Mit einem schriftlichen Vertrag sind Sie dabei in jedem Fall besser abgesichert als nur mit mündlichen Absprachen.

Folgende Punkte sollten in den Vertrag aufgenommen werden, wenn die Tagesmutter eine selbstständige Tätigkeit ausübt

I. Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele

II. Zeitraum und Ort der Betreuung

III. Vergütung

IV. Zahlungsmodalitäten

V. Krankheit

VI. Urlaub

VII. Haftung und Versicherung

VIII. Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Kündigungsregelungen)

IX. Schweigepflicht

X. Schriftform

Ein Vertrag sollte für jedes Kind abgeschlossen werden.

Manche Jugendämter und Vereine stellen Musterverträge zur Verfügung. Diese müssen auf das konkrete Vertragsverhältnis angepasst werden. Vertragsentwürfe für einen Arbeits- und Dienstleistungsvertrag sind auch beim Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (www.tagesmuetter-bundesverband.de) erhältlich.

2.5 Ist unser Kind bei einem Unfall versichert?

Eine Unfallversicherung für Ihr Kind schützt vor den Folgen von Unfällen.

Kinder in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderten Kindertagespflegestellen sind über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Bei einem Unfall wenden Sie sich bitte an Ihren Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. an die Unfallkasse Ihres Landes oder setzen Sie sich mit der örtlichen Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle in Verbindung.

Bei einer nicht öffentlich geförderten Kindertagespflege besteht für Ihr Kind kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Sie können aber eine private Unfallversicherung abschließen. Sie müssen dabei selbst handeln, wenn Sie auf Nummer Sicher gehen wollen: Denn die Tagesmutter muss keine Unfallversicherung für Ihr Kind abschließen.

Unabhängig von einer Versicherung ist es am Besten, Gefahrenquellen für Kinder vorausschauend zu vermeiden.

2.6 Gewaltfreie Erziehung der Kinder

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der [UN-Kinderrechtskonvention](#) 1991 dazu verpflichtet, den besonderen Schutz von Kindern zu garantieren. Zu den Kinderrechten zählen Persönlichkeitsrechte, der Anspruch auf Möglichkeiten zur Information und Bildung und der Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Kinder sollen gesund leben, Geborgenheit finden und keine Not leiden. Mit der Änderung des § 1631 BGB und der Ergänzung des § 16 SGB VIII ist gesetzlich verankert, dass Gewalt in der Erziehung, d. h. sowohl körperliche als auch seelische Verletzungen, nicht mehr gestattet sind. Körperliche und seelische Misshandlungen wie Schläge oder Ohrfeigen sowie andere entwürdigende Maßnahmen und die vorsätzliche Missachtung von Kindern sind unzulässig. Dieses gilt auch für die Eltern.

Selbstverständlich sollen Kinder auch in Tagespflegestellen respektvoll und gewaltfrei erzogen werden. Hierüber sollten Sie sich mit der Tagespflegeperson verständigen.

Tagesmütter und -väter sollen laut § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) besonders auf das Kindeswohl achten und bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch usw. Hilfe und Unterstützung bei Fachkräften einholen.

Der Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. hat zum Thema "[Kinder gewaltfrei erziehen](#)" **Sonderbriefe** herausgegeben, die kostenfrei zu beziehen sind. Weitere Informationen unter www.ane.de.

2.7 Checkliste für die Vorbereitung eines Beratungsgesprächs mit dem zuständigen Jugendamt

Bei einem Beratungsgespräch mit dem zuständigen Jugendamt oder einer anderen Fachberatungs- oder Vermittlungsstelle sollten Sie folgende Fragen klären:

- Welche Unterstützung kann ich bei der Suche nach einer geeigneten und qualifizierten Tagesmutter erhalten?

- Wie läuft die Vermittlung ab?
- Wann kann ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden?
- Wie hoch wird mein Eigenbeitrag zu den Kosten?
- Wie wird die Eingewöhnungs- und Kontaktphase ablaufen?
- Wie werden die erhobenen persönlichen Daten geschützt?
- Wer ist der örtliche Unfallversicherungsträger?

Tragen Sie auch Ihre eigenen Erwartungen und Bedürfnisse vor. Eine gute Fachberatungs- und Vermittlungsstelle nimmt ihre Erwartungen und Bedürfnisse ernst.

2.8 Checklisten

Je nach Aktivität von Jugendamt, Vereinen oder Agenturen ist der "Markt" für die Kindertagespflege, also das Angebot, die Bedingungen und die Nachfrage für die Eltern leichter oder schwerer zu durchschauen.

Zusätzliche Hilfe finden Sie hier:

- Anforderungsliste Tagesmutter
- Leitfaden für das ausführliche Gespräch mit der Tagesmutter
- Rücklaufbogen Tagesmutter
- Checkliste: Was Sie beim Hausbesuch beachten sollten
- Muster für Anzeigen und Aushänge zur Suche nach einer Tagesmutter

2.8.1 Anforderungsliste Tagesmutter

Diese Tabelle soll Ihnen helfen, sich vor der Kontaktaufnahme mit Tagesmüttern über Ihre Wünsche und Anforderungen klar zu werden. So gehen Sie vorbereitet ins

Erstgespräch und können zielgerichtet das Wichtigste abfragen. Bitte kreuzen Sie an, wie wichtig Ihnen die Details sind.

In der Tabelle finden Sie Kriterien, die für Eltern bei der Auswahl einer Tagesmutter entscheidend sein können. Bitte überlegen Sie, was Ihnen wirklich am Herzen liegt- wenn Sie sehr viele Kriterien als "wichtig" einstufen, wird die Auswahl natürlich kleiner.

Auch wenn eine Tagesmutter nicht alle Ihre Kriterien erfüllt: Sympathie, Vertrauen und ein guter Umgang mit dem Kind ist genau so wichtig wie die angeführten - vor allem äußerlichen Kriterien.

(PDF- Anforderungsliste Tagesmutter)

2.8.2 Leitfaden für das ausführliche Gespräch mit der Tagesmutter

Dieser Leitfaden enthält alle Fragen, die für die Auswahl der geeigneten Tagesmutter von Interesse sein könnten. Sie können diese Liste natürlich nach Wunsch ergänzen oder auch einzelne Fragen weglassen, die vielleicht vorher schon beantwortet wurden.

Fragen zur Person

- Wie alt sind Sie?
- Bei nicht Deutschen: Aus welchem Land kommen Sie, wo wurden Sie geboren?
- Welche Personen leben in diesem Haushalt (Ehemann, Kinder)? Zu welchen Zeiten sind sie anwesend?
- Haben Sie eine Berufsausbildung, welche?
- In welchem Beruf haben Sie gearbeitet?

Zur Tätigkeit als Tagesmutter

- Seit wann arbeiten Sie als Tagesmutter?
- Warum haben Sie sich entschlossen, als Tagesmutter zu arbeiten?

- Haben Sie eine Weiterbildung für Tagesmütter oder andere Kurse (z. B. Erste Hilfe) besucht? Würden Sie dies tun?
- Wie viele Kinder betreuen Sie derzeit: wie alt, zu welchen Zeiten, wie viele Kinder würden Sie maximal betreuen?
- Haben Sie eine Pflegeerlaubnis vom Jugendamt?
- Wie lange möchten Sie voraussichtlich als Tagesmutter arbeiten, gibt es zeitliche Begrenzungen?

Haushalt / Familie der Tagesmutter

Worauf legen Sie bei der Erziehung von Kindern besonderen Wert?

Wird in Ihrem Haushalt geraucht?

Wie ist der Umgang mit Fernsehen?

Wie der Umgang mit Süßigkeiten?

Welche Ernährung bevorzugen Sie?

Haben Sie Haustiere? Welche?

Welche Vorlieben, Interessen und Hobbys gibt es in Ihrer Familie?

Gibt es Besonderheiten bei Ihnen oder in Ihrer Familie?

Zur geplanten Betreuung

- Welche Spielmaterialien haben Sie, für welche Altersstufe?
- Welche Aktivitäten bieten Sie an? (Spiele, Basteln, Backen, etc.)
- Machen Sie mit den Kindern Ausflüge?
- Feiern Sie die Geburtstage Ihrer Tageskinder?
- Gehen Sie regelmäßig mit den Kindern ins Freie?
- Gibt es Dinge, die ein Tageskind bei Ihnen nicht darf? Welche?

- Worauf legen Sie bei der Betreuung / Erziehung der Tageskinder wert?
- Wie wichtig ist Ihnen Ordnung? Müssen die Tageskinder bei Ihnen aufräumen?
- Können Sie eine Vertretung anbieten, wenn Sie Urlaub haben oder krank sind?

Rechtliche / Finanzielle Voraussetzungen:

- Welche Versicherungen haben Sie für Ihre Tätigkeit als Tagesmutter (Haftpflichtversicherung erweitert für den Fall der Aufsichtspflichtverletzung / Unfallversicherung) ?
- Auf welcher Basis arbeiten Sie (öffentlich gefördert über das Jugendamt, selbstständig auf Honorarbasis, Minijob, Festanstellung)?
- Für Privatzahler: Welchen Stundensatz verlangen Sie?
- Haben Sie noch andere Beschäftigungen oder Nebenjobs? Wenn ja, in welchem Umfang?

Kommunikation mit den Eltern

- Wie stellen sich Ihre Beziehung zu den Eltern vor?
- Wie gehen Sie mit Konflikten mit Eltern um?
- Bieten Sie gemeinsame Aktionen für ihre Tageskinder und deren Eltern an?

2.8.3 Rücklaufbogen Tagesmutter

(PDF Rücklaufbogen Tagesmutter)

2.8.4 Checkliste: Was Sie beim Hausbesuch beachten sollten

In dieser Checkliste finden Sie einige wichtige Dinge, auf die Sie bei dem Besuch der Tagesmutter achten sollten. Lesen Sie diese Liste vor Ihrem Besuch gründlich durch und nutzen Sie sie als Entscheidungshilfe. Schauen Sie die Liste nach dem Besuch

noch einmal an und überlegen Sie sich, welche der genannten Kriterien auf die eben besuchte Tagesmutter zutreffen.

Hinweis: In dieser Checkliste werden die einzelnen Merkmale nicht bewertet, denn die Erwartungen von Eltern an eine Tagesmutter sind sehr unterschiedlich.

Vereinbarung des Besuches

Ideal ist es, wenn bei dem Treffen auch die Tageskinder und / oder die eigenen Kinder der Tagesmutter anwesend sind. So erleben Sie direkt, wie diese mit den Kindern umgeht und wie die Stimmung ist. Vermeiden Sie allerdings betriebsame Zeiten wie die Mittagszeit oder die Bring- und Abholphase am Morgen und am Nachmittag.

Beim Hausbesuch

Wohnsituation der Tagesmutter

- Ist die Wohnung geräumig, hell und freundlich?
- Welche Zimmer sind für die Tageskinder zugänglich und nutzbar?
- Sind die Zimmer kindgerecht eingerichtet: gibt es genug Platz zum Spielen, keine empfindlichen Gegenstände, die schmutzig werden oder kaputt gehen können?
- Wie denkt die Tagesmutter über Sauberkeit und Ordnung und wie harmoniert dies mit Ihren eigenen Vorstellungen?
- Ist die Wohnung kindersicher, oder ist die Tagesmutter bereit, sie kindersicher umzugestalten?
- Gibt es einen separaten Raum, wo die Kinder schlafen können?
- Ist altersgerechtes, vielfältiges Spielmaterial vorhanden?
- Gibt es einen Garten, Spielplätze oder Grünanlagen in der Nähe?

Umgang mit den Kindern

- Zeigt die Tagesmutter Interesse an den Kindern, hört sie ihnen zu und geht sie auf die Kinder ein?
- Wirkt sie gelassen oder gestresst?
- Welchen Erziehungsstil hat die Tagesmutter? Setzt sie Grenzen und Richtlinien?

Persönlichkeit der Tagesmutter / Verhalten Ihnen gegenüber

- Ist sie ruhig oder lebhaft?
- Wie ist ihre äußere Erscheinung: ungepflegt, gepflegt oder übertrieben gestylt?
- Ist Sie offen und freundlich oder wirkt sie abweisend oder gehemmt?
- Hat sie sich auf den Hausbesuch vorbereitet (aufgeräumt, Kaffee gekocht, etc.)?
- Wie reagiert sie auf Fragen von Ihnen?
- Kann sie zuhören?

Das Wichtigste: Wie fühlen Sie sich?

- Konnten Sie gut und offen mit der Tagesmutter reden?
- Fanden Sie die Atmosphäre in der Wohnung angenehm?
- Denken Sie, dass Sie zu dieser Person eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen können?
- Glauben Sie, dass sich ihr Kind bei der Tagesmutter wohl fühlen wird?

2.8.5 Muster für Anzeigen und Aushänge zur Suche nach einer Tagesmutter

Ausführlicher Anzeigentext

Liebevolle, erfahrene und zuverlässige Tagesmutter gesucht für einen kleinen Jungen (1 Jahr und 6 Monate) ab 1. Mai 2006. Montags bis donnerstags von ca. 8:00 bis 14:00 Uhr immer, gelegentlich auch Freitag. Deutschkenntnisse sollte sehr gut sein, unbedingt Nichtraucher, keine Haustiere (Kind ist Allergiker).
Nur im Stadtteil Schwabing West.
Tel. 9:00 - 17:00 Uhr.

Auf diese Anzeige werden sich eher wenige Personen melden, die aber mit großer Wahrscheinlichkeit alle Kriterien erfüllen. Wenn sich keine geeigneten Personen melden, sollten Sie eine weitere Anzeige aufgeben, die weniger festgelegt ist. Erfahrungsgemäß lassen sich gewisse Details gut im Gespräch verhandeln, wenn aber schon in der Anzeige viele Forderungen stehen, rufen weniger an.

Allgemeiner Anzeigentext

Liebevolle und zuverlässige Tagesmutter gesucht für kleinen Jungen (1 Jahr und 6 Monate) ab 1. Mai 2006 für montags bis donnerstags von ca. 8:00 bis 14:00 Uhr in den Stadtteilen Schwabing, Milbertshofen und Maxvorstadt.
Tel. 9:00 - 17:00 Uhr.

Auf diese Anzeige könnten sich je nach Marktsituation sehr viele Interessentinnen melden, darunter auch Personen mit zu wenig oder keiner Erfahrung oder ungeeigneten häuslichen Verhältnissen. Damit Sie nicht zu viele Hausbesuchstermine vereinbaren, sollten Sie bereits am Telefon möglichst viele Details abklären.



3	Wissenswertes für Tagesmütter.....	3
3.1	Grundlagen für die Tätigkeit einer Tagesmutter	3
3.2	Formen der Kindertagespflege	4
3.3	Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen	7
3.3.1	Kindertagespflege ist kein Gewerbe.....	8
3.4	Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	8
3.5	Qualifizierung durch Fortbildungskurse	9
3.5.1	ZeT - Zeitschrift für Tagesmütter und –väter	13
3.6	Die Einnahmen aus der Kindertagespflege	13
3.6.1	Die Höhe der Einnahmen	14
3.6.2	Wie werden die Einnahmen versteuert?.....	15
3.7	Sozialversicherungspflicht	17
3.7.1	Alterssicherung.....	18
3.7.2	Kranken- und Pflegeversicherung	19
3.7.3	Arbeitslosenversicherung	22
3.7.4	Unfallversicherung.....	22
3.7.5	Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung	23
3.8	Die Aufsichtspflicht	23
3.8.1	Übernahme der Aufsichtspflicht durch die Tagesmütter.....	24

3.8.2 Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Tagesmutter	24
3.9 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatliche Leistungen	25
3.9.1 Kindertagespflege und Elterngeld / Erziehungsgeld	25
3.9.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld I (SGB III)	25
3.9.3 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld II	26
3.10 Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege	27
3.11 Kinderschutz	28
3.12 So werde ich Tagesmutter	29
3.13 Kindertagespflege in der Praxis	31
3.13.1 Sicherheit und Unfallverhütung	32
3.13.2 Medikamente	32

3 Wissenswertes für Tagesmütter

Kleine Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern, kann eine sehr schöne und erfüllende Aufgabe sein. Tagesmütter und -väter sind in der Zeit, in der die Eltern berufstätig sind, wichtige Bezugspersonen für die Kinder. Sie übernehmen eine große Verantwortung und begleiten die Kinder in einer sensiblen Phase ihres Lebens.

Um sich darüber im Klaren zu sein, ob das die Tätigkeit ist, die Sie für die nächsten Jahre ausüben möchten und zu wissen, worauf Sie sich einlassen, sollten Sie sich im Vorhinein gründlich informieren und vorbereiten.

Das Jugendamt Ihres Wohnortes ist hierfür Ihr Ansprechpartner. Es erteilt auch die Pflegeerlaubnis und ist für die Vermittlung von Tagespflegekindern zuständig.

Ergänzend zu diesem Handbuch werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend exemplarisch [häufig gestellte Fragen](#) zur Kindertagespflege erklärt.

3.1 Grundlagen für die Tätigkeit einer Tagesmutter

Wenn Sie als Tagesmutter tätig werden wollen, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch- Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII - Kinder und Jugendhilfegesetz) sowie die landesrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Auseinander zu halten sind dabei die verschiedenen Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten in der Kindertagespflege:

Jugendamt - Eltern/Kind

Das Jugendamt vermittelt Kindertagespflegeplätze und stellt den Erziehungsbedarf sicher. Außerdem berät das Jugendamt die Eltern, ermittelt die Kosten der Betreuung und den Kostenbeitrag der Eltern.

Jugendamt - Tagesmutter

Das Jugendamt prüft die Eignung der Tagesmütter. Es sorgt für fachliche Beratung und Begleitung sowie Qualifizierung durch Fortbildungskurse und die finanzielle Anerkennung.

Tagesmutter - Eltern/Kind

Im Mittelpunkt stehen hier folgende Fragen: Wie wird das Betreuungsverhältnis ausgestaltet? Welche pädagogischen Ziele werden festgelegt? Welchen Umfang hat die Betreuung, wie hoch sind die Kosten und wer kommt für sie auf?

Jugendamt - Träger der freien Jugendhilfe

Das Jugendamt kann Aufgaben an Träger der freien Jugendhilfe (z.B. Vereine) übertragen. Hier stehen Fragen wie die Qualifizierung durch Fortbildungskurse, Beratung, Vermittlung, aber auch die Anstellungsverhältnisse für Tagesmütter im Vordergrund. Der freie Jugendhilfeträger ist für seinen Bereich dann auch Ansprechpartner für die Eltern bzw. die Tagesmütter.

Der § 23 [SGB VIII](#) regelt zum größten Teil die Verhältnisse zwischen Jugendamt und Eltern/Kind sowie zwischen Jugendamt und Tagesmüttern. Darüber hinaus sind die jeweiligen ausführenden Gesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesländer zu beachten. Für die Praxis in der öffentlichen Verwaltung ist eine Vielzahl von Richtlinien zur Kindertagespflege vorhanden. Auskünfte hierzu gibt es bei den zuständigen Jugendämtern (www.Deutschland-wird-kinderfreundlich.de).

3.2 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Die Kindertagespflege ist in vier Formen möglich - für alle vier Formen ist bei Vorliegen der unter 3.4 genannten Kriterien eine öffentliche Förderung möglich.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von "Personensorgeberechtigten") betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagespflegeperson ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber. Die Tagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Hier wird das Kind im Haushalt der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters betreut. Dabei dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden - allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund von landesrechtlichen Voraussetzungen oder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden. Darüber hinaus kann der Landesgesetzgeber festlegen, dass weniger, aber auch mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen und die Tagespflege in anderen Räumen stattfinden kann. Mit dem Kinderförderungsgesetz wurde festgelegt, dass eine Tagespflegeperson, die mehr als fünf Kinder betreut, über eine pädagogische Qualifikation verfügen muss. Auch darf die Anzahl der Kinder in einer solchen Tagespflegestelle insgesamt nicht höher sein als die Anzahl in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertageseinrichtung.

Für diese Art der Betreuung ist eine [Erlaubnis](#) durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei wird die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Tagespflegeperson überprüft (es ist auch ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich). Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt der Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern geeignet ist.

Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,

- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

Die Tätigkeit kann als angestellte Beschäftigung oder als selbstständige Arbeit ausgeübt werden.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Ob dies möglich ist, regelt das jeweilige Landesrecht. Einige Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ein einheitliches Vorgehen gibt es hier nicht. Das Landesrecht regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Räume als "geeignet" beurteilt werden können.

Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse,
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit und
- die Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen.

Die besondere Form der Tagesgroßpflegestelle - Großtagespflegestelle

In einigen Bundesländern wird mehreren Tagespflegepersonen eine Genehmigung zur gemeinschaftlichen Betreuung von mehr als fünf Kindern erteilt. In der Regel wird dies als "Großtagespflege" bezeichnet.

Unter Umständen gibt es für die Erlaubnis für eine Großtagespflegestelle besondere Auflagen, z. B. bezüglich der baulichen Gegebenheiten. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Jugendamt nach den Bedingungen vor Ort.

3.3 *Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen*

Eine Tagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein.

Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit. Entsprechend den allgemeinen Abgrenzungskriterien ist ausschlaggebend, ob die Tagespflegeperson bei der Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder Art und Umfang der Betreuung selbst bestimmen kann. Dazu gehören z.B. Fragen der Ernährung der Kinder ebenso wie die konkrete Ausgestaltung der Betreuung (Fernsehen, Spiele, Ausflüge). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem regulären Ort der Betreuung ergeben (Haushalt der Tagesmutter / des Tagesvaters oder Haushalt der Eltern). Betreut die Tagespflegeperson das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Eltern, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin, die Eltern sind die Arbeitgeber.

Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt von Tagesmutter/-vater oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig. Die Einnahmen aus der Tätigkeit der Kindertagespflege sind einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Weitere Informationen unter [Kapitel 3.6. Die Neuregelung zur Besteuerung der Einkünfte aus der Tagespflege können sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen haben](#). Tagespflegepersonen müssen sich hierzu entsprechend informieren. (siehe auch [Kapitel 3.7](#))

3.3.1 Kindertagespflege ist kein Gewerbe

Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt stellt laut Gewerbeordnung kein Gewerbe dar (§ 6 GewO). Eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist folglich nicht notwendig.

3.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Laut § 43 SGB VIII braucht jeder, der Kinder

- außerhalb der Wohnung der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreuen will,

eine Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auch für weniger Kinder erteilt werden. Im Landesrecht der Bundesländer kann auch die Möglichkeit der Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern bestimmt werden, wenn die Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung verfügt. Dabei darf die Anzahl der Kinder nicht höher sein als in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertageseinrichtung (Kita, Krippe).

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend.

Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,

- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils) und
- räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe)

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräch, Hausbesuch und das Erbringen weiterer Nachweise (z.B. polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII).

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt (öffentlicher Träger der Jugendhilfe) über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

3.5 Qualifizierung durch Fortbildungskurse

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Tagespflegepersonen "über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben" (§ 23, Abs. 3 SGB VIII).

Fortbildungen werden beispielsweise von Jugendämtern, Tageselternvereinen, Familienbildungsstätten, Volkshochschulen und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten.

Inhalte der Fortbildung sind z.B.

- Eingewöhnungsphase
- schwierige Erziehungssituationen in der Kindertagespflege
- Bildungsauftrag
- Tageskinder - eigene Kinder der Tagesmutter
- Erziehungspartnerschaft mit Eltern
- Beruf Tagesmutter
- Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege
- Vernetzung und Kooperation

Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierung mit 160 Unterrichtsstunden vergibt der Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. ein Zertifikat. [Prüfungsordnung](#) (PDF-Dokument, Größe ca. 1 MB).

Das Deutsche Jugendinstitut hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Beteiligung der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Bremen ein Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen entwickelt, das allgemein als Standard gilt.

DJI-Tagespflege-Curriculum

In einem ersten Schritt evaluierte ein Projektteam des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie neun Tagespflege-Fortbildungsprogramme in sechs Bundesländern u.a. durch Unterrichtshospitationen und Interviews mit Teilnehmerinnen, Fortbildner und Fortbildnerinnen und weiteren Experten bzw. Expertinnen. Es fasste seine Forschungsergebnisse - u.a. Gütemerkmale für die

Fortbildung von Tagesmüttern und ein Bogen zur Selbstevaluation für Kursreferenten und Referentinnen - in der folgenden Publikation zusammen:

Keimeleder, Lis / Schumann, Marianne / Stempinski, Susanne / Weiß, Karin:

"Fortbildung für Tagesmütter. Konzepte-Inhalte-Methoden"

Das Buch ist leider vergriffen, kann aber auf der Seite des DJI als pdf-Datei eingesehen werden unter: www.dji.de/bibs/fortbildungfuertagesmuetter.pdf

Das auf dieser Basis entwickelte Fortbildungsprogramm "Qualifizierung in der Kindertagespflege" enthält nicht nur inhaltlich und methodisch detailliert aufbereitete Stoffsammlungen zu allen zentralen Themenstellungen der Kindertagespflege. Es informiert zugleich über die umfangreichen Anforderungen und Leistungen der Kindertagespflege und präsentiert sie als ergänzende Betreuungsform zu Krippe, Kindergarten und Hort.

Aufbau des Curriculums:

Einführungsphase (praxisvorbereitend) (30 Unterrichtsstunden):

- Tagespflege - aus Sicht der Tagesmutter
- Tagespflege - aus Sicht der Kinder
- Tagespflege - aus Sicht der Eltern
- Zwischenbilanz und Praxishospitation

Vertiefungsphase (praxisbegleitend) (130 Unterrichtsstunden):

- Förderung von Kindern (76 Unterrichtsstunden)
- Kooperation und Kommunikation mit Eltern (27 Unterrichtsstunden)
- Arbeitsbedingungen der Tagesmutter (15 Unterrichtsstunden)
- Reflexion (12 Unterrichtsstunden)

Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Gütekriterien werden die Themen fachlich fundiert und zielgruppengerecht aufbereitet. In den Blick genommen werden dabei

Erkenntnisse aus vielen Wissenschaftszweigen von der Entwicklungspsychologie über Kleinkindpädagogik bis hin zur Erwachsenenbildung. Die Qualifizierung orientiert sich eng an den für die Kindertagespflege typischen Alltagssituationen. Zu jedem Thema werden zur Verfügung gestellt:

- Inhaltliche Ausarbeitungen für die Referentin bzw. den Referenten,
- Arbeitsblätter für die Tagesmütter mit Fallbeispielen etc.,
- Vorschläge für Übungen,
- Spiel- und Lockerungselemente,
- Handreichungen für Tagesmütter zum Mit-nach-Hause-Nehmen,
- Vertiefungsaufgaben,
- Literaturempfehlungen für Referentinnen bzw. Referenten und Tagesmütter

Die Loseblattsammlung umfasst mehr als 600 Seiten. Sie richtet sich an Referentinnen und Referenten, die Fortbildungsveranstaltungen für Tagesmütter anbieten, aber auch an alle Verantwortlichen, die sich mit der Kindertagespflege beschäftigen, sich fort- oder weiterbilden wollen oder sich generell für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege interessieren.

Das Curriculum ist im Kallmeyer-Verlag in Verbindung mit Klett erschienen:

Karin Weiß/ Susanne Stempinski/ Marianne Schumann/ Lis Keimeleder:

"Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum 'Fortbildung von Tagesmüttern'"

Überarbeitete und erweiterte Auflage, Seelze-Velber 2002

ISBN 3-7800-5246-9

69,95 Euro

3.5.1 ZeT - Zeitschrift für Tagesmütter und -väter



ZeT ermöglicht durch Erfahrungsberichte, Interviews und Porträts einen Austausch der Tagesmütter und -väter, so dass ein bundesweites Netzwerk zwischen den Tageseltern entsteht, dieses gefestigt und ausgebaut wird. Qualifizierung und berufliche Weiterbildung ist ebenfalls ein Schwerpunkt der Fachzeitschrift. Tagesmütter und -väter erhalten, durch ZeT wichtige Kenntnisse über ihren Beruf, die sie in ihrem Selbstbewusstsein stärken, in ihrer Arbeit unterstützen und durch viele hilfreiche Tipps qualifizieren.

ZeT ist mit seinem hohen Anspruch an die Kinderbetreuung nicht nur für Tageseltern von großer Bedeutung, sondern auch für Eltern, die eben diesen Anspruch an qualifizierte Betreuung ihrer Kinder stellen. Über ZeT erhalten auch die Eltern ein besseres Bild von der täglichen Arbeit der Tageseltern und erfahren Wissenswertes über Rechte und Pflichten in der Kinderbetreuung - Probleme und Konflikte zwischen den Tageseltern und Eltern können vermieden werden.

ZeT-Abonnements / Probeabonnements können Sie [hier](#) bestellen.

3.6 Die Einnahmen aus der Kindertagespflege

Die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege wird entweder von den Jugendämtern bzw. Kommunen aus öffentlichen Mitteln finanziert oder die Eltern der betreuten Kinder zahlen das Betreuungsentgelt auf privater Basis direkt an Tagesmutter/-vater. Mancherorts erhalten die Tagespflegepersonen auch einen Teil des Geldes aus öffentlichen Mitteln und einen Teil direkt von den Eltern.

Sämtliche Einnahmen - sowohl der Betrag zur die Anerkennung der Förderleistung wie auch die Erstattung der Sachkosten (Miete, Strom, Verpflegung der Kinder usw.) sind nach § 18 EStG steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Hierbei ist unerheblich, ob die Entgeltzahlung über das Jugendamt oder direkt von den Eltern erfolgt. Sie müssen per Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden.

Weitere Informationen unter [3.6.2.](#)

3.6.1 Die Höhe der Einnahmen

Nach der Vermittlung durch das Jugendamt erhält die Tagesmutter eine Geldleistung aus öffentlichen Mitteln. Diese setzt sich zusammen aus:

- den Sachaufwendungen für das Kind für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, ggf. Fahrtkosten usw.
- einer Förderungsleistung für die Erziehungsaufwendungen der Tagesmutter
- Sozialleistungen für eine nachgewiesene Unfallversicherung der Tagesmutter
- der Hälfte des Beitrages für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung der Tagesmutter

Die Höhe der Leistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt oder durch Landesrecht geregelt.

Dabei gibt es unterschiedliche Begriffe für die öffentlichen Mittel, zum Beispiel Aufwendungsersatz, Erziehungsgeld, Erziehungsleistung oder auch Tagespflegegeld.

Die Höhe der privaten Vergütung richtet sich nach Angebot und Nachfrage und kann zwischen 3.00 und 7.00 € betragen. Der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. schlägt eine Vergütung von 5,50 € pro Stunde und Kind vor. Darin sind alle Kosten enthalten, auch die Kosten für Ernährung des Tageskindes und die Sozialversicherungsbeiträge für die Tagesmutter.

3.6.2 Wie werden die Einnahmen versteuert?

Sämtliche Gelder, die von Eltern privat oder vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) an Tagespflegepersonen gezahlt werden, sind als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu betrachten.

Selbständige Tätige sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Sie muss immer bis zum 31. Mai des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden (also am 31.05.2010 für das Jahr 2009).

Tagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbständige Tätigkeit zu informieren. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften einer Tagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Sie werden als Gewinn bezeichnet. Liegt das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen nach den Berechnungen des Finanzamtes unter dem Freibetrag (Existenzminimum) oder sind die Vorauszahlungen geringer als 200 Euro im Jahr (ab 2009 soll dieser Betrag auf 400 Euro angehoben werden) müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden.

Vom Einkommen können die Betriebsausgaben abgezogen werden. Das sind u.a. Ausgaben für:

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar),
Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel,
- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Kommunikation,
- Weiterbildung,
- Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
- Fahrtkosten,

- Freizeitgestaltung

Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, statt der Pauschale höhere Betriebsausgaben nachzuweisen und anzusetzen. Diese höheren Ausgaben müssen belegt werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale und dem Einzelnachweis ist innerhalb eines Jahres nicht zulässig.

Pro Kind können pauschal pro Monat angesetzt werden:

- bei der Betreuung für durchschnittlich 8 Stunden oder mehr pro Tag:
300,- € (= 100%)
- bei der Betreuung eines Kindes für weniger als durchschnittlich 8 Stunden pro Tag entsprechend der Stundenzahl

Stundenzahl	Betriebsausgabenpauschale
8 Stunden	300,00 Euro
7 Stunden	262,50 Euro
6 Stunden	225,00 Euro
5 Stunden	187,50 Euro
4 Stunden	150,00 Euro

Das zu versteuernde Einkommen ist die Summe aller Einkünfte (Gewinn, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietungen etc.) abzgl. Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular „Anlage GSE“ eingetragen werden.

Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung von den Tagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Haftpflicht und -Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege BGW) können im Hauptvordruck als Sonderausgaben angegeben werden.

Lohnsteuerkarte: Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbesteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GO) darstellt.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer: Tagespflegepersonen, die über die öffentlichen Jugendbehörden vermittelt Kinder betreuen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs.25 UStG).

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

3.7 Sozialversicherungspflicht

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen gegenüber verschiedenen Risiken durch die Deutsche Sozialversicherung abgesichert. Der Begriff der Sozialversicherung beschreibt ein öffentliches oder halböffentliches System der [Pflichtversicherungen](#). Man spricht daher von gesetzlicher Sozialversicherung. Zu den gesetzlichen Sozialversicherungen zählen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig Tätige. Ungeachtet dessen Sie sind u.U. verpflichtet, Beiträge in eine gesetzliche Versicherung zu zahlen (z.B. Unfall- oder Rentenversicherung).

Zusätzlich hat jeder die Möglichkeit der privaten Absicherung. Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich zu informieren und bei vorliegender Versicherungspflicht bei den gesetzlichen Versicherungsträgern zu melden.

3.7.1 Alterssicherung

Für abhängig beschäftigte Tagespflegepersonen die bei den Eltern angestellt sind, besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter/-vater - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt für das Jahr 2009 19,9 Prozent. Informationen zu einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt (bis 400,00 Euro monatlich) finden Sie hier: [2.2. Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob](#)

Auch selbständig tätige Tagespflegepersonen, die das Betreuungsgeld vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt, Kommune) oder direkt von den Eltern auf privater Basis erhalten, sind versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen mehr als 400,00 € im Monat beträgt und sie selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Tagespflege beschäftigen. Zuständig ist die [Deutsche Rentenversicherung](#).

Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen.

Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Einkommensabhängiger Beitrag
- Einkommensunabhängiger Beitrag - sogenannter Regelbeitrag
- Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag - hälftiger Regelbeitrag

Auskünfte hierzu erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 79,60 € im Monat.

Wird das Betreuungsentgelt vom öffentlichen Jugendhilfeträger / Jugendamt gezahlt, wird die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei.

Liegt das Einkommen unter 400,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Hälfte der Beiträge bei öffentlicher Förderung vom Jugendamt / Jugendhilfeträger erstattet.

3.7.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Ab 1. Januar 2009 besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein. Ehepartner eines gesetzlich Krankenversicherten können unter bestimmten Voraussetzungen über die Familienversicherung beitragsfrei mitversichert werden. Wer nicht über die Familienversicherung abgesichert werden kann, muss sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Bisher sind nur wenige Tagespflegepersonen bei einem Träger oder einer Kommune angestellt. Tagespflege wird überwiegend als selbstständige Tätigkeit erbracht, die entweder privat bezahlt oder durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert wird.

Bei abhängiger Beschäftigung müssen die Eltern als Arbeitgeber die Tagespflegeperson bei einer gesetzlichen Krankenkasse anmelden (diese Meldung gilt automatisch auch für die Pflegeversicherung). Die aus dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge werden grundsätzlich vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber jeweils zur Hälfte getragen. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt 15,5 Prozent.

- Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Tagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Vorausgesetzt, sie sind nicht

hauptberuflich selbständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 400,00 € monatlich (angestellte Tagespflegepersonen) bzw. 360,00 € monatlich (selbständig tätige Tagespflegepersonen; Stand: 2009).

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Tagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

- Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Für freiwillig gesetzlich versicherte Tagespflegepersonen ist die Einordnung ihrer Tätigkeit in haupt- oder nebenberuflich für die Berechnung des Versicherungsbeitrages von Bedeutung. Je nach Einordnung der Tätigkeit gelten zur Berechnung des Versicherungsbeitrages andere Mindesteinkommengrenzen. Für nebenberuflich Selbstständige liegen sie gegenwärtig bei 828,33 EUR im Monat (Stand 2008) und für hauptberuflich Selbstständige bei 1.863,75 EUR (Stand 2008) im Monat. Die Mindesteinkommengrenzen werden auch dann zugrunde gelegt, wenn weniger Einkommen erzielt wird. In den Fällen, in denen die Mindesteinkommengrenzen überschritten werden, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche Einkommen herangezogen.

Für freiwillig gesetzlich Versicherte gilt ein ermäßigter Beitragssatz von 14,9 Prozent. Hierin ist kein Krankentagegeld enthalten. Eine Krankentagegeldversicherung kann bei der gesetzlichen Krankenkasse oder auch bei privaten Krankenkassen zusätzlich abgeschlossen werden.

Vereinfachte Prüfung

Die gesetzlichen Krankenkassen haben die Möglichkeit, bei Tagespflegepersonen von der sogenannten „vereinfachten Prüfung“ Gebrauch zu machen. Bei dieser Form der Prüfung wird lediglich die Anzahl der betreuten Kinder berücksichtigt. Bei bis zu fünf vollzeitbetreuten Kinder (8 Stunden pro Tag und Kind) wird von einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit ausgegangen.

Ab 1. Januar 2009 gibt es einen Rechtsanspruch auf die vereinfachte Prüfung nach § 10 und § 240 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Diese Regelung ist bis 2013 befristet.

Tagesmütter/-väter, die bis zu fünf Kinder Vollzeit betreuen und als nebenberuflich selbständig Tätige einordnet wurden, müssen bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 828,33 Euro ca. 124,00 Euro (zuzüglich Pflegeversicherungsbeitrag) Krankenversicherungsbeitrag im Monat zahlen.

- Private Krankenversicherung

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Hälfte der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt, Kommune) erstattet, wenn dieser die Betreuung der Kinder finanziert. Wird das Betreuungsentgelt von den Eltern des Kindes direkt an die Tagesmutter gezahlt, erfolgt keine hälftige Erstattung. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei gestellt.

Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson können bei ihr mit familienversichert sein, sofern nicht der Ehepartner über ein höheres Einkommen verfügt. Dann müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mitversichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 (3) SGB V)

- Pflegeversicherung

Die Pflicht, Beiträge in die gesetzliche Pflegeversicherung zu zahlen, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, unabhängig davon ob der Versicherte privat oder gesetzlich versichert ist. Nur Tagespflegepersonen, die über ihren

Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung gilt auch hier das Gesamteinkommen. Zur Berechnung wird wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich von einem Mindesteinkommen von 828,33 Euro im Monat ausgegangen.

3.7.3 Arbeitslosenversicherung

Eine abhängig beschäftigte Tagesmutter muss Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung entrichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes für das Jahr 2009 beträgt 2,8 Prozent.

Für Tagesmütter, die unmittelbar vor der Aufnahme der Tagespflege Tätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit zu stellen (§28a SGB III).

Nähere Informationen erfahren Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit oder unter www.arbeitsagentur.de.

3.7.4 Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung schützt eine Tagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Tagespflegepersonen, die in einem angestellten Arbeitsverhältnis arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber, also die Eltern, bei den Landesunfallkassen versichert werden. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind allein vom Arbeitgeber (Eltern) zu tragen.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist

die [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege](#). Die Beiträge werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben und müssen dort jeweils erfragt werden.

Die gesetzliche Versicherung geht einer privaten Versicherung vor.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung durch das zuständige Jugendamt übernommen, wenn die Voraussetzungen nach § 23 [SGB VIII](#) erfüllt sind. Die erstatteten Beiträge zählen nicht zu den einkommensteuerpflichtigen Einnahmen. Auskunft erteilt das zuständige Jugendamt vor Ort.

3.7.5 Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Gegen das Risiko von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit kann man sich freiwillig versichern. Beim Abschluss einer solchen Versicherung ist darauf zu achten, dass im Schadensfall auch gezahlt wird. Problematisch kann dabei sein, dass die Tätigkeit als Tagesmutter kein anerkannter Beruf ist. Um dieses Problem zu umgehen, ist es sinnvoll, sich nicht für eine Berufsunfähigkeits-, sondern für eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung zu entscheiden.

3.8 Die Aufsichtspflicht

Kinder sind nicht verantwortlich, wenn sie einer dritten Person, einer Sache oder sich selbst einen Schaden zufügen, solange sie unter sieben Jahre alt sind.

Daraus ergibt sich, dass Kinder unter sieben Jahren aufsichtsbedürftig sind. Zur Führung der Aufsicht verpflichtet sind in den meisten Fällen die Eltern (Personensorgeberechtigte). Allerdings können sie diese Aufsichtspflicht an andere Personen (z. B. auf Tagesmütter) übertragen.

3.8.1 Übernahme der Aufsichtspflicht durch die Tagesmütter

Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Tagesmutter. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Arbeits- oder Dienstverhältnis die Tagesmutter ihre Tätigkeit ausübt. Die Aufsichtspflicht besteht auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht kann im Betreuungsvertrag festgehalten werden. Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch, vgl. §§ 823 ff. BGB.

Die Tagesmutter übernimmt dabei sowohl die unmittelbare wie auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: Die/der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen.

Verursacht ein Tageskind einen Schaden, weil die Tagesmutter ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, dann muss diese für den Schaden aufkommen.

3.8.2 Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Tagesmutter

Eine Tagesmutter kann sich vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie eine Haftpflichtversicherung abschließt. Achtung: Eine private Haftpflichtversicherung reicht dazu nicht aus, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst. Eine Ergänzung ist also erforderlich. Es ist ratsam, mehrere Angebote von verschiedenen (Berufs)-Haftpflichtversicherungen einzuholen. Einige Vereine sowie vereinzelt Jugendämter bieten eine Sammelhaftpflichtversicherung an.

Findet die Kindertagespflege nicht zuhause bei den Eltern oder bei der Tagesmutter statt, sondern in anderen, kindgerechten Räumen, zum Beispiel in Gewerberäumen,

ist außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich, da die Versicherungen zumeist von der Betreuung in einem Haushalt ausgehen.

3.9 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatliche Leistungen

Das Tagespflegegeld muss bei staatlichen Leistungen wie dem Bundeserziehungsgeld oder Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt werden. (Siehe hierzu auch die Ausführungen im Kapitel [Jobcenter und Arbeitsagenturen](#))

3.9.1 Kindertagespflege und Elterngeld / Erziehungsgeld

Kindertagespflege kann auch während der Elternzeit durchgeführt werden. Grundsätzlich darf eine Tagesmutter bzw. ein Tagesvater während der Elternzeit auch über 30 Stunden wöchentlich tätig sein, wenn nicht mehr als fünf Kinder betreut werden.

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Das bisherige Bundeserziehungsgeld wurde durch das neue Elterngeld abgelöst.

Bei der Berechnung des Elterngeldes werden die Einkünfte aus der Betreuung von Kindern in Tagespflege als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit angerechnet. Weitere Informationen zum Elterngeld finden sie [hier](#).

3.9.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld I (SGB III)

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I dürfen monatlich 165 Euro netto hinzuverdient werden. In § 141 des SGB III ("Anrechnung von Nebeneinkommen") heißt es: "Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbekosten sowie eines Freibetrages in Höhe

von 165 Euro (...) anzurechnen." Der Nebenverdienst muss bei der Arbeitsagentur angezeigt werden. "Entsprechendes gilt auch für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger mit der Maßgabe, dass pauschal 30 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach."

3.9.3 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld II

Da es sich beim Arbeitslosengeld II um eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung handelt, ist Einkommen aus Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Absetzbeträgen bzw. Freibeträgen auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Hierbei sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Freibetrages ist bei abhängig Erwerbstätigen das Bruttoeinkommen. Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit gilt als monatliches Bruttoeinkommen ein Zwölftel des Betriebsgewinns im jeweiligen Kalenderjahr. Der Hilfesuchende hat hierzu eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. In der Regel wird vorläufig über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens entschieden. Bezieht der bzw. die Hilfesuchende zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Bruttobeträge zu addieren.
2. Zur Verwaltungsvereinfachung wurde ein Grundfreibetrag in Höhe von 100 € festgelegt. Dieser Grundfreibetrag ersetzt die bisherigen Absetzbeträge (z.B. für Werbungskosten, Beiträge zu privaten Versicherungen, Beiträge zur Riester-Rente). Bei Einkommen über 400 Euro können ggf. höhere Aufwendungen berücksichtigt werden, sodass anstatt des Grundfreibetrages die höheren Absetzbeträge geltend gemacht werden können.
3. Für das den pauschalen Grundfreibetrag übersteigende Einkommen werden zusätzliche prozentuale Freibeträge eingeräumt:

- bis zu einem Bruttoeinkommen von 800 Euro beträgt der prozentuale Freibetrag 20% des den Grundbetrag übersteigenden Einkommens,
- für Bruttoeinkommen über 800 Euro beträgt der zusätzliche prozentuale Freibetrag 10%; die Obergrenze für die vereinbarten Freibeträge liegt für Hilfebedürftige ohne Kinder bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro und für alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro.

Durch das "Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende" vom 20. Juli 2006 wurde im § 11 SGB II auch die Anrechnung der Abgeltung der Erziehungsleistung für Pflegeeltern und Tagespflegepersonen, die Einkünfte nach § 23 SGB VIII aufgrund der Vermittlung durch das Jugendamt erzielen, (öffentlich geförderte Kindertagespflege) geändert.

Ab dem 1.1.2007 gilt folgende Regelung:

- für das erste und zweite Pflegekind wird die Abgeltung der Erziehungsleistung nicht angerechnet,
- für das dritte Pflegekind zu 75%,
- für das vierte und jedes weitere Pflegekind wird die Abgeltung der Erziehungsleistung in voller Höhe angerechnet.

Die Pauschale für den Lebensunterhalt des Pflegekindes wird wie bisher nicht als Einkommen der Pflegeeltern bzw. der Tagespflegeperson angerechnet, sondern nur der Teil der Einkünfte, der als Entgelt für die Erziehungsarbeit (Erziehungsbeitrag) gewährt wird.

3.10 Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege

Vor und bei der Betreuung von Tageskindern müssen Informationen ausgetauscht werden - zwischen Eltern und Tagesmutter oder zwischen Eltern und Jugendamt. Diese Informationen oder Daten müssen geschützt werden. Nach dem Sozialgesetzbuch hat jeder, der dies verlangt, einen Anspruch auf das

Sozialgeheimnis, das heißt: Alle ihn betreffenden Sozialdaten dürfen nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Deshalb sollten die Informationen, die zwischen Tagesmutter und Eltern ausgetauscht werden, in einem Betreuungsvertrag geschützt werden. Hier ein Vorschlag dazu aus dem Betreuungsvertrag des Tagesmütter Bundesverbandes:

"Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses."

3.11 Kinderschutz

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. So lautet § 1631, Abs. 2 BGB.

Die Formulierung dieses Gesetzes ist so eindeutig und klar, dass sich daraus unzweifelhaft eine Verpflichtung der Erwachsenen zum respektvollen Umgang mit Kindern ableiten lässt. Dies gilt für alle Erwachsenen, unabhängig vom Verhältnis, das sie zu den Kindern haben, auch für Eltern und Tagesmütter und -väter.

Tagesmütter und -väter haben im Sinne des § 8a SGB VIII als Erbringer von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch usw.) sollen sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Diese ist beim zuständigen Jugendamt oder einer vom Jugendamt beauftragten Stelle zu finden. Dort sind auch Notruf-Telefonnummern eingerichtet, die jederzeit erreichbar sind.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite des "[Nationalen Zentrums Frühe Hilfen](#)", einem Projekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI).

Bereits am 20. November 1989 wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedet ([UN-Kinderrechtskonventionen](#)). Hier finden Sie weitere interessante Informationen zum Thema Kinderschutz.

3.12 So werde ich Tagesmutter

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin beim Jugendamt oder einer Fachberatungs- und Vermittlungsstelle ihres Wohnortes

Dort sollte geklärt werden:

- Welche formalen Voraussetzungen muss ich mitbringen, um eine Erlaubnis zu erhalten?
- Welche Qualifikationen müssen Tagesmütter erfüllen?
- Wie und wo kann ich an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen?
- Wie viel wird für die Betreuung des Kindes vom Jugendamt bezahlt?
- Wie müssen die Räume gestaltet sein, in denen die Tagesbetreuung stattfinden soll?
- Welche Versicherungen sind abzuschließen und wie werden sie finanziert?

Bei einem Kontakt mit dem Finanzamt sollen nachfolgende Fragen geklärt werden:

- Wie und mit welchen Formularen ist mein Einkommen für die Einkommensteuer darzulegen?
- Welche Steuernummer habe ich zu führen?
- Bin ich als Tagesmutter umsatzsteuerpflichtig?
- Kann ich einen Antrag auf Kleinunternehmer/in stellen?

Hinweis: Im Internet stehen Formulare zur Anmeldung beim Finanzamt zur Verfügung

Bei einem Kontakt mit dem Krankenversicherungsträger sollte geklärt werden:

- Welchen Krankenversicherungsbeitrag muss ich zahlen?
- Kann ich weiter in der Familienversicherung bleiben?
- Kann ich die Krankenkasse wechseln und zu welchem Zeitpunkt?

Hinweis: Die Krankenkassen stellen auf ihren Internetseiten Anmeldeformulare für die Anmeldung als freiwillig Versicherte bereit. Unter Umständen können diese sogar online ausgefüllt und abgeschickt werden.

Bei einem Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung sollte geklärt werden:

- Bin ich rentenversicherungspflichtig?
- Welche Angaben habe ich für die Feststellung der Rentenversicherungspflicht nachzuweisen?
- Ab welcher Höhe besteht eine Beitragspflicht aus selbstständiger Tätigkeit als Tagesmutter?

Hinweis: Auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung kann ein Formular zur Anmeldung für versicherungspflichtige Selbstständige heruntergeladen werden. Sie finden [dieses Formular auch in Kapitel 3.7.1.](#) als Download.

Bei einem Kontakt zum gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege BGW) sollte geklärt werden:

- Welche Angaben habe ich bei der Unfallversicherung zu machen?
- Wie hoch ist der Beitrag für die Unfallversicherung?

Hinweis: Auf der Internetseite der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege kann ein Anmeldeformular heruntergeladen werden. Sie finden [dieses Formular auch in Kapitel 3.7.4.](#) als Download.

Bei einem Gespräch mit den Eltern oder dem/der Alleinerziehenden sollte geklärt werden:

- Welche Erwartungen stellen die Eltern/Alleinerziehende an die Kindertagespflege?
- Wie sind ihre Vorstellungen zu Bildung, Erziehung und Betreuung?
- Wie nehme ich die Eltern/Alleinerziehende wahr?
- Können sich die Eltern/Alleinerziehende mit meinem pädagogischen Konzept identifizieren?
- Sind die Eltern/Alleinerziehende mit meinen räumlichen Bedingungen zufrieden?
- Gibt es besondere Wünsche und Erwartungen von den Eltern/Alleinerziehenden?
- Welchen Eindruck habe ich von dem Tageskind?
- Wird das Kind sich in der bestehenden Gruppe zurechtfinden?
- Welcher Betreuungsumfang wird von den Eltern/Alleinerziehenden gewünscht?
- Welche finanziellen Vorstellungen haben die Eltern/Alleinerziehende und welche habe ich?
- Welche Regelungen sind in den Betreuungsvertrag aufzunehmen?

3.13 Kindertagespflege in der Praxis

Der Alltag in der Kindertagespflege ist vielseitig und interessant, in mancher Hinsicht auch eine Herausforderung: Eine Tagesmutter / ein Tagesvater muss den Kindern Möglichkeiten und Anregungen zur Förderung der Entwicklung geben, die

Versorgung der Kinder organisieren und ihnen eine verlässliche Bindungsperson sein. Darüber hinaus muss sie / er mit den Eltern kooperieren und dabei die eigenen und die Bedürfnisse der eigenen Familie nicht aus den Augen verlieren. In diesem Kapitel finden Sie praktische Hinweise für den Alltag in der Kindertagespflege.

3.13.1 Sicherheit und Unfallverhütung

Kleine Kinder brauchen eine Umwelt, in der sie ihr Bewegungsbedürfnis und ihren Forscherdrang gefahrlos und möglichst uneingeschränkt ausleben können. Die Tagespflegestelle muss daher kindgerecht und sicher eingerichtet sein.

Die Aktion DAS SICHERE HAUS hat dazu Informationsmaterialien herausgegeben, die heruntergeladen oder kostenfrei bestellt werden können:

- **Kinder sicher betreuen - Informationen für Tagesmütter und -väter**
http://www.das-sichere-haus.de/download/pdf/kinder_sicher_betreuen.pdf
- **Achtung! Giftig! Vergiftungsunfälle bei Kindern.**
http://www.das-sichere-haus.de/download/pdf/achtung_giftig.pdf

Unter www.das-sichere-haus.de kann sowohl eine Broschüre wie auch eine CD-ROM zu diesem Thema bestellt werden.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat eine umfangreiche Broschüre mit dem Titel „Kinder schützen – Unfälle verhüten“ herausgegeben. Sie kann kostenlos bei der BZgA, 51101 Köln oder order@bzga.de angefordert werden.

Sie finden diese Broschüren als Pdf - Downloads auch auf dieser Seite.

3.13.2 Medikamente

Für Tagespflegepersonen und Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen stellt sich häufig die Frage, ob sie den ihnen anvertrauten Kindern Medikamente verabreichen sollen, können, dürfen oder sogar müssen.

Das Land Brandenburg hat sich aufgrund der vielfältigen Unsicherheiten dazu mit

diesem Problem beschäftigt und ein Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen erarbeitet. Es ist ebenfalls gut für die Kindertagespflege nutzbar. Es kann kostenfrei heruntergeladen werden: Informationsblatt zur Medikamentengabe

<http://www.mbj.s.brandenburg.de/media/lbm1.a.1231.de/ArbeitshilfeMedikamentengabe.pdf>

